

An die
VP-BürgermeisterInnen
und Fraktionsobleute in
Minderheitsgemeinden

St. Pölten, am 14.04.2020
RS 19

**Betrifft: COVID-19 – Gemeindeämter, Eheschließungen, Begräbnisse und
Maibaum aufstellen;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesregierung hat für die Zeit nach Ostern einen Fahrplan für die Lockerung der einschränkenden Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung des Corona-Virus erstellt. So können nun kleinere Geschäftslokale bis 400 m² geöffnet werden. Auch Bau- und Gartenmärkte sind ab 14.04.2020 für den Kundenverkehr zugänglich. In allen Geschäften ist von den Kunden sowie vom Personal das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und die Verwendung des zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittels verpflichtend. Weiters ist nur ein Kunde pro 20 m² zugelassen und der Sicherheitsabstand von einem Meter ist selbstverständlich weiter einzuhalten.

Wesentlich ist, dass die neuen Regelungen mit Umsicht und Verantwortungsbewusstsein von allen gehandhabt werden. Nur so kann das gesundheitspolitische Ziel, die Ausbreitung des Corona-Virus weiter zu beschränken, erreicht werden. Für die Gemeinden erlauben wir uns noch auf folgende wichtige Punkte des neuen Maßnahmenpaketes hinzuweisen:

Gemeindeämter

Wie bereits mit Rundschreiben 05 (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des

Amtsbetriebes) mitgeteilt, müssen Gemeindeämter weiterhin besetzt sein. Die Erreichbarkeit über Telefon und E-Mail muss gewährleistet bleiben. Der persönliche Parteienverkehr in Amtsgebäuden ist hingegen auf ein Minimum zu reduzieren. Diese Maßnahmen für die Gemeindeämter wurden vorerst bis 30.04.2020 verlängert. Das bedeutet, dass persönliche Kontakte nur in begründeten Ausnahmefällen und unter Voranmeldung gewährt werden sollen.

Eheschließungen und Begräbnisse

Wie nun ausdrücklich seitens des Bundes rechtlich klargestellt wurde, sind nun Eheschließungen und Begräbnisse zwar zulässig, dies allerdings nur im engen familiären Kreis. Auch dabei ist grundsätzlich gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Diese Regelung ist mit 14.04.2020 in Kraft getreten.

Maibaum aufstellen

Am Ende dieses Monats wird normalerweise in vielen Gemeinden traditionell unter reger Anteilnahme der Bevölkerung ein Maibaum aufgestellt. Im heurigen Jahr ist das Aufstellen eines Maibaumes an einem öffentlichen Ort mit „Teilnehmern“ jedoch grundsätzlich verboten. Nur dann, wenn das Aufstellen eines solchen Maibaumes ohne „Teilnehmer“, beispielsweise lediglich durch eine Firma oder durch Gemeindebedienstete und zwar im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgt, ist die Zulässigkeit gegeben. Auch in diesem Fall sind die Sicherheitsbestimmungen beispielsweise der ein Meter Abstand oder das Tragen von Schutzmasken einzuhalten. Den Feuerwehren ist das Aufstellen eines Maibaumes nicht erlaubt, da der bezugnehmende Ausnahmetatbestand der Verordnung für sie nicht gilt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Riedl eh.

Präsident

Mag. Gerald Poyssl

Poyssl eh.

Landesgeschäftsführer